



Gemarkung Nordheim

BEBAUUNGSPLAN

der Innenentwicklung nach § 13a

UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"Kreuzstraße Nord"

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt
Stand 01.01.2007
Bietigheim-Bissingen, den 22.03.2010

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Grün- und Stadtplanung
Tannenbergstraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf
der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 17.09.2008/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der
örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 13.10.2010/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften
ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 16.02.2011/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlage

Anlage 1: Lageplan mit Legende und Textteil

Anlage 2: Begründung mit faunistischem und geologischem Gutachten

LEGENDE

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	maximale Traufhöhe in m über der Kreuzstraße
maximale Grundflächenzahl	maximale Gebäudehöhe in m über der Kreuzstraße
-	Dachform und -neigung



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet

z.B. 0,35

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

maximale Grundflächenzahl

z.B. TH max. 6,2 m

maximale Traufhöhe

z.B. GBH max. 8,5 m

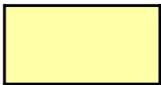
maximale Gebäudehöhe



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenzen



VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fahrbahn



Geh- und Radweg



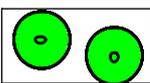
GRÜNFLÄCHEN (privat oder öffentlich)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Pumpstation

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB



PFLANZGEBOT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 1a BauGB

großkronige Laubbäume



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58),
4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. 2010 S.416).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB - nach Eintrag im Lageplan -

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind die in § 4 Abs.2 Nr.1-3 BauNVO genannten Nutzungen:

- Nr.1 Wohngebäude,
- Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr.1 - 4 BauNVO:

- Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nr.3 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr.4 Gartenbaubetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Tankstellen (außer betrieblich genutzte) nach § 4 Abs.3 Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.3 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.

1.2.2 Gebäudehöhen nach § 18 Abs.1 BauNVO als Höchstgrenze

Die Traufhöhen (TH) und die Gebäudehöhen (GBH) gelten von der Bezugshöhe (maximal 0,3 m über dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche) bis Oberkante Dachhaut. Die Traufhöhe wird jeweils am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut gemessen, bei Flachdächern bis Oberkante Attika. Bautechnisch bedingte Aufbauten, z.B. Fahrstuhlschächte, sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zusätzlich zulässig.

1.3 BAUWEISE

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

abweichende Bauweise nach § 22 Abs.4 BauNVO: Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise, die Länge der Hausformen darf jedoch höchstens 25 m betragen.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

1.5 VERSORGUNGSANLAGE (Pumpstation)

§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.6 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

1.6.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.6.2 Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

1.7 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Öffentliche Grünfläche Bachrenaturierung: Die Fläche dient vor allem der ökologischen Aufwertung des Katzentalbaches und dem Hochwasserschutz. Ein Weg und Traufwassermulden sind zulässig.

1.8 PRIVATE GRÜNFLÄCHE

§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Private Grünfläche Garten: Die private Grünfläche darf wie bisher gärtnerisch genutzt werden, ein Geräteschuppen bis maximal 25 cbm ist zulässig. Bauliche Anlagen die dem Kinderspiel dienen sind ebenfalls zulässig.

1.9 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

Betonfuß: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs.7 LBO

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

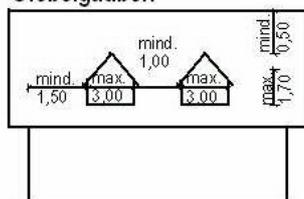
- nach Eintrag im Lageplan -

2.1.1 Dachform und Dachneigung in Altgrad Keine Festsetzungen

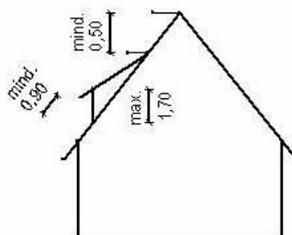
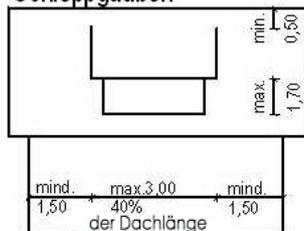
2.1.2 Dachdeckung: Zur Dachdeckung sind Materialien in roten, rotbraunen, blauen, schwarzen oder grauen, auch zinkblechgrauen, Farbtönen zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachflächenfenster, Dachbegrünungen und Solarenergieanlagen sind zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nach Art, Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem übrigen Gebäude anzupassen. Sie sind zulässig, soweit die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigt wird. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist die Gestaltung der Dachaufbauten aufeinander abzustimmen. Dachaufbauten sind nur bei Dachneigungen von mehr als 30° (Altgrad) und nur als Schlepp-, Sattel- oder Dreiecksgauben zulässig, wenn ihre Länge 40 % der Dachlänge je Seite nicht überschreitet. Ihre Einzellänge darf maximal 3,0 m, ihre Höhe, gemessen bis zum Schnittpunkt Vorderkante Dachhaut (einschließlich z.B. Solaranlagen), maximal 1,7 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muss mindestens 1,5 m, vom First mindestens 0,5 m, untereinander mindestens 1,0 m und von der Traufe in der Dachschräge gemessen mindestens 0,9 m betragen.

Giebelgauben



Schleppgauben



2.1.4 Dachausschnitte

Dachausschnitte sind bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig. Die Gesamtbreite von Dachgauben und Dachausschnitten darf 40 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.1.5 Fassadengestaltung

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen in gedeckten Farbtönen oder weiß oder aus Holz auszuführen. Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderem Material und in anderer Farbe zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Wandbegrünungen mit Kletterpflanzen oder bewachsenen Spalieren sind zulässig.

2.2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN §74 Abs.1 Nr.2 und § 11 Abs.4 LBO
Es sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen maximal 1,0 m² groß sein. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus einsehbar sind, sind unzulässig.

2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

- 2.3.1 Einfriedigung gegen die öffentlichen Verkehrsflächen
- a) Lebende Einfriedigungen (Sträucher und Hecken) sind ohne Stützhilfe oder mit innenliegenden Spanndrähten und Knüpfdrahtzäunen bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Hainbuchen oder ähnliche Laubgehölze sind bis 2,0 m Höhe zulässig. Die Pflanzen sind so zu placieren, dass sie in ausgewachsenem Zustand das Lichtraumprofil der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.
 - b) Sockelmauern sind bis 0,3 m Höhe bezogen auf die Höhe der Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze zulässig.
 - c) Zäune oder andere tote Einfriedigungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig, wenn sie um mindestens 1,0 m von der Grenze abgerückt und davor bepflanzt sind, sie müssen für Kleintiere (Igel) durchgängig sein.
- 2.3.2 Stützmauern zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis maximal zur Hälfte des Höhenunterschiedes zulässig, der Rest ist abzuböschten.
- 2.3.3 Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen, diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.3.4 Flächen für Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten: Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluss nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt sowie wassergebundene Decken.

2.4 AUßENANTENNEN § 74 Abs.1 Nr.4 LBO
Je Gebäude ist maximal eine Außenantenne zulässig. Dies gilt auch für Parabolantennen.

2.5 STELLPLATZVERPFLICHTUNG § 74 Abs.2 Nr.2 LBO
Je Wohnung sind mindestens 2,0 Stellplätze herzustellen .

2.6 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 74 Abs.3 Nr.2 LBO
Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und über die öffentliche Grünfläche dem Katzentalbach zuzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 3.1.1 Einfriedigungen sind so auszubilden, dass sie für Kleintiere bis zur Größe eines Igels (15 cm) durchlässig sind.
- 3.1.2 Als Ersatz für verloren gehende Nistmöglichkeiten ist an jedem Hauptgebäude ein(1) Nistkasten aufzuhängen.

3.2 PFLANZGEBOTE

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen.

3.2.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Hochwasserschutz: Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume (vorwiegend Erlen oder Eschen) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Auf die Liste "Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher" wird verwiesen.

3.2.2 Pflanzgebot je Baugrundstück

Pro Baugrundstück ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Auf die Liste "Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher" wird verwiesen. Vorhandene Bäume werden angerechnet. Spalierobst an der Wand des Hauptgebäudes ist ebenfalls zulässig. Zur Durchlüftung des Bodens im Wurzelbereich des Baumes sind 4 m² unbefestigte Fläche vorzusehen.

3.2.3 Bepflanzung von toten Einfriedigungen

Grenzen Zäune und Mauern höher als 0,3 m an öffentliche Flächen, so sind sie mit Rankpflanzen oder Hecken zu bepflanzen.

Rankgewächse:

Pfeifenwinde	Aristolochia
Trompetenblume	Campsis radicans
Anemonen-Waldrebe	Clematis montana
Clematis	Clematis vitalba
Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum L.
Geißblatt	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Weintraube	Vitus vinifera

Auf die Liste "Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher" wird verwiesen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 BODENDENKMALE

Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden und Befunden im Zusammenhang mit einem römischen Gutshof, der im Gewann Steinfurt im direkt südlich angrenzenden Neubaugebiet bereits angeschnitten wurde, zu rechnen.

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die § 4 und 7, wird hingewiesen.

4.4 BAUGRUND

Der Untergrund besteht aus den typischen Talablagerungen und ist weich bis breiig, z.T. auch torfig, außerdem steht Grundwasser in jahreszeitlich wechselnden Höhen an. Dies ist bei der Gründung der Gebäude zu beachten, der Gutachter des geotechnischen Erschließungsgutachtens vom 30.05.2009 empfiehlt daher eine Pfahlgründung.

4.5 ABFALLBESEITIGUNG - ATTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Erschließung des Baugebietes oder bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

4.6 LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können unvermeidbare Immissionen, wie Gerüche durch Düngung oder Pflanzenschutzmittel oder Lärm entstehen, die zu dulden sind.

4.7 HAUSENTWÄSSERUNG

Die Abstände der Kanalsohle zum Kellerboden sind sehr gering (möglicherweise überschritten), sodass der Bauherr je nach individueller Planung geeignete Maßnahmen wie Hebeanlagen vorzusehen hat sofern ein Kellergeschoss errichtet werden soll. Rückstauklappen sind ohnehin in der Abwassersatzung für Entwässerungen unterhalb des Straßenniveaus vorgeschrieben.

4.8 ARTENSCHUTZ

Auf die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 ff BNatSchG, geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten)) wird hingewiesen. Soweit Gehölze gerodet oder Bausubstanz abgebrochen werden soll, ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob gebäude- oder höhlen bewohnende Arten betroffen sind.

4.9 HOCHWASSERSCHUTZ

Auf die im Lageplan eingetragene HQ 100 Linie wird hingewiesen. Im Hochwasserfall ist auch mit einem entsprechenden Stau des Grundwassers zu rechnen. Es wird daher empfohlen, dies bei der Anlage der Keller entsprechend zu berücksichtigen oder auf diese zu verzichten.

Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
<i>Fragula alnus</i>	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Hedera helix</i>	Efeu	b,d,f	3,6
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

Empfehlenswerte Obstsorten für Streuobstwiesen im Landkreis Heilbronn

Sorten	Eigenschaften	Sorten	Eigenschaften
Neue Apfelsorten		Neue Birnensorten	
Angold		Uta	lecker, saftig schmelzend, gesund
Della	schorffresist., wenig Mehltau, ertragr., guter Geschmack	Novemberbirne	hoher Ertrag, gute Lagerfähigkeit
Enterprise	schorffresistent, mehltauraesistent, triploid		
Hilde	schorffresistent, feuerbrandresistent	Traditionelle Birnensorten	
Rewena	schorffresistent, mehltauraesistent	Petersbirne	für höhere Lagen geeignet
Rubinola	schorffresistent, robust, guter Geschmack	Wahls Schnapsbirne	hervorragende Brennsorte
Topaz	schorffresistent, mehltauraesistent, guter Geschmack	Nägelesbirne	landschaftsprägender Baum
	schorffresistent, anfällig für mehliges Apfellaus	Palmischbirne	gute Brennsorte, feuerbrandfest
Traditionelle Apfelsorten		Fässlesbirne	wertvolle Dörr- und Brennsorte
Bittenfelder	unregelmäßiger Ertrag, hoher Säuregehalt	Karcherbirne	zur Sektherstellung geeignet
Börlinger Weinapfel	kleinfrüchtig, regelmäßiger Massenträger	Wilde Eierbirne	sehr vital, schöne Baumkrone
Boskoop	guter Kuchenapfel, triploid	Conference	wenig schorffähig, sehr fruchtbar
Brettacher	lange haltbar, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden	Kirchensaller Mostbirne	landschaftsprägender Baum
Champagner Renette	schorffresistent, krebsanfällig auf nassen Böden	Metzer Bratbirne	sehr gesund, hoher Zuckergehalt
Danziger Kant	für höhere Lagen geeignet, etwas krebsanfällig	Schweizer Wasserbirne	gute Mostsorte, wenig Feuerbrand
Gehers Rambur	sehr ertragreich, triploid	Josephine von Meckeln	wertvolle Winterbirne
Gewürzluiken	starkwüchsig, gesund, Tafel- und Mostapfel	Bayerische Weinbirne	sehr feuerbrandfest
Goldrenette von Blenheim	großkronig, sehr guter Tafelapfel, frostanf., feuchte Böden	Paulsbirne	große, schöne Winterkochbirne
Hauxapfel	guter Stammbildner	Geddelsb. Mostbirne	kleinfrüchtig, sehr guter Saft
Josef Musch	großfrüchtig, triploid	Stuttgarter Geißhirtle	kleinfrüchtig, Tafel- und Kochbirne
Kaiser Wilhelm	großfrüchtig, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden		
Maunzenapfel	kleinfrüchtig, sehr frosthart, mehltauanfällig	Süßkirschen	
Rheinischer Bohnapfel	kleinfrüchtig, bester Mostapfel, Alternanz	Regina	relativ platzfest
Rheinischer Krummstiel	hohe, regelmäßige Erträge	Hedelfinger	gesunder, großkroniger Baum
Rheinischer Winterrambur	robust, starkwüchsig, späte Blüte, feuchte Böden	Büttners Rote Knorpel	große, rotbunte Früchte
Sonnenwitsapfel	großfrüchtig, sehr robust	Sam	kräftiger Wuchs, relativ platzfest
Welschiner	für höhere Lagen geeignet, triploid		
Zabergäu Renette	Wirtschaftsapfel, für höhere Lagen geeignet	Walnüsse	
		Mars	robust, frosthart, fruchtbar
		Nr. 26	krankheitsresistent, später Austrieb
		Nr. 139	regelmäßiger Ertrag, kompakt

Triplode Sorte: benötigt andere, nicht triploide Sorte zur Befruchtung

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss | gemäß § 2 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat
am 25.09.2008 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses | im Mitteilungsblatt Nr. am |
| 3. Bürgerbeteiligung | gemäß § 3 BauGB erfolgte vom
bis |
| 4. Beteiligung der Behörden | gemäß § 4 BauGB
durch Schreiben vom 02.10.2008
Frist zur Stellungnahme bis 07.11.2008 |
| 5. Auslegungsbeschluss | gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Gemeinderat
am 22.10.2010 |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung
der Entwurfsauslegung | gemäß § 3 Abs.2 BauGB im Mitteilungsblatt Nr.
am
Auslegung vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss | gemäß § 10 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat
am |

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes und der originalen örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Willen des Gemeinderates, wie er im Beschluss vom zum Ausdruck kommt, überein.

Nordheim, den

Der Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| 8. Ortsübliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses | gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt Nr.
am |
| 9. In Kraft getreten | am |

Zur Beurkundung

Nordheim, den

Bürgermeister